OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500410/5/KH

Datum:
Linz, 3. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. W N, vertreten durch Dr. W N, Dr. T K, Rechtsanwälte, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 15. Jänner 2018, GZ: Pol-304-VP11-10-2017/2, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Jänner 2018, GZ: Pol-304-VP11-10-2017/2, verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. W N (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei N, x, x, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 25 Abs. 2 Z 1 lit. a iVm §§ 2 Abs. 4 Z 9 und 9 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, bei der Altstoffsammelstelle x in W vor einem Altpapier-Container einen verschnürten gelben Plastiksack mit Hausabfällen (Altpapier, Kunststoffabfälle) gelagert zu haben, obwohl Hausabfälle in geeigneten Abfallbehältern zu lagern sind.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass das Verfahren mangelhaft sei, da nach dem Einspruch gegen die Strafverfügung das Straferkenntnis ohne weitere Beweisaufnahme erlassen worden sei. Es sei dadurch sein Grundrecht auf Wahrung eines rechtlichen Gehörs verletzt worden und er den Vorwurf somit nicht entkräften hätte können. Auch habe er die Tat nicht begehen können, da er sich zur Tatzeit stationär in der Klinik W befand. Es wird daher der Antrag gestellt, dass das Verwaltungsverfahren eingestellt wird, in eventu aufzuheben und der belangten Behörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 17. Mai 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Beweiswürdigung:

Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde mit der Beschwerde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und die Durchführung einer Verhandlung auch nicht beantragt wurde.

Auf den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern ist ein Abfallsack, in dem sich Altpapier und Kunststoffabfälle befinden, ersichtlich. Dass sich auch noch andere Abfälle, insbesondere Hausabfälle, in dem Abfallsack befinden, ist auf den Lichtbildern nicht ersichtlich.

Der vom Bf in der Beschwerde behauptete stationäre Aufenthalt in der Klinik W von 5. Dezember 2017 bis 9. Jänner 2018 wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mittels schriftlicher Bestätigung der Klinik W verfiziert. Die Annahme, dass der Bf während seines stationären Aufenthalts von W nach W gefahren ist, um dort selbst Altstoffe nicht gesetzeskonform zu entsorgen, ist nicht naheliegend. Weitere Beweismittel, welche das Vorbringen des Bf, dass er die Tat aufgrund seiner Ortsabwesenheit nicht begangen haben kann, entkräften würden, finden sich nicht, da der Tatvorwurf lediglich darauf beruht, dass der Name des Bf auf Kuverts, welche sich in den bereits vor den Containern abgestellten Altstoffen befanden, aufgedruckt war, dessen Ortsabwesenheit zur Tatzeit jedoch als gegeben anzusehen ist.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 27. Dezember 2017 wurde bei der Altstoffsammelstelle x in W im Zuge einer Kontrolle durch die Ordnungswache vor einem Container in einem verschnürten gelben Abfallsack Altpapier und Kunststoffabfälle vorgefunden. Auf den darin vorgefundenen Kuverts war der Name des Bf aufgedruckt.

In der Folge erging eine mit 28. Dezember 2017 datierte Strafverfügung gegenüber dem Bf, welche den gleichen Tatvorwurf wie das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis beinhaltet. Nach Erhebung eines Einspruchs dagegen folgte das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis vom 15. Jänner 2018, GZ: Pol-304-VP11-10-2017/2.

Der Bf hat sich von 5. Dezember 2017 bis 9. Jänner 2018 zu Zwecken eines Rehabilitationsverfahrens stationär in der Klinik W, Rehabilitationszentrum für Neurologie, Orthopädie und Kinderrehabilitation, x, x, aufgehalten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

Gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) sind
„5. Altstoffe:
a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen;
9. Hausabfälle: alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht Z 5, 7 oder 16 zuzuordnen sind.“

Gemäß § 9 Abs. 4 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) gilt nach den Zielen und Grundsätzen Folgendes

1. Altstoffe aus privaten Haushalten sind getrennt zu lagern und in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzubringen oder – im Fall der Abholung – an den dafür vorgesehenen Orten bereitzustellen;

2. Altstoffe aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich sind getrennt zu lagern und in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzubringen oder direkt einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

§ 25 Abs. 2 Z 1 lit. a) Oö. AWG 2009 normiert

„wer entgegen § 9 Abs. 1 Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle nicht in geeigneten Abfallbehältern lagert oder ablagert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7.500 Euro zu bestrafen."

§ 25 Abs. 2 Z 3 Oö. AWG 2009 normiert

„wer Altstoffe entgegen § 9 Abs. 4 nicht in dafür vorgesehene Sammeleinrichtungen einbringt oder nicht direkt einer zulässigen Verwertung zuführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7.500 Euro zu bestrafen."

§ 45 Abs. 1 Z 2 VStG legt fest, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist Folgendes auszuführen:

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis die Strafbestimmung des § 25 Abs. 2 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 4 Z 9 und § 9 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) angeführt und den Tatvorwurf dahingehend formuliert, dass dem Bf vorgeworfen wird, „vor einem Altpapier-Container einen verschnürten gelben Plastiksack mit Hausabfällen (Altpapier [Kuverts mit Name und Adresse], Kunststoffabfälle) gelagert" zu haben.

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf die Lagerung von Hausabfällen unter Nennung konkreter Abfallarten, nämlich Altpapier (Kuverts mit Name und Adresse) und Kunststoffabfälle, vorgeworfen. Bei Altpapier handelt es sich jedoch nicht um Hausabfälle, sondern um Altstoffe im Sinn der Definition des § 2 Abs. 4 Z 5 Oö. AWG 2009. Ebenso sind Kunststoffabfälle, insbesondere die vorliegend auf den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern ersichtlichen Kunststofffolien und weiteren Verpackungsmaterialien als Altstoffe und nicht als Hausabfälle anzusehen. Sowohl Altpapier als auch die genannten Kunststoffabfälle sind

getrennt von anderen Abfällen zu sammeln, um sie nachfolgend einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

Die gegenständlich festgestellte Lagerung dieser Altstoffe vor einem Altpapiercontainer ist folglich nicht unter den Straftatbestand des § 25 Abs. 2 Z 1 lit. a zu subsumieren, weil dieser ausschließlich die (Ab-)Lagerung von Hausabfällen, Biotonnenabfällen, Grünabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen außerhalb geeigneter Abfallbehälter inkriminiert. Die nicht gesetzeskonforme (Ab-)Lagerung von Altstoffen ist von dieser Strafbestimmung nicht umfasst. Im vorliegenden Fall hätte die festgestellte Lagerung der vorgefundenen Altstoffe jedoch nach § 25 Abs. 2 Z 3 Oö. AWG 2009 geahndet werden müssen, da nach dieser Bestimmung zu bestrafen ist, wer Altstoffe entgegen § 9 Abs. 4 nicht in dafür vorgesehene Sammeleinrichtungen einbringt oder nicht direkt einer zulässigen Verwertung zuführt.

Somit wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe für eine Tat verhängt, welche er jedoch nicht begangen hat. Folglich ist das angefochtene Straferkenntnis auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass das Vorbringen des Bf bezüglich seiner Ortsabwesenheit zur Tatzeit aufgrund der seitens der Klinik W dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelten Bestätigung, dass sich der Bf zur Tatzeit stationär zu Zwecken eines Rehabilitationsverfahrens dort aufgehalten hat, darüber hinaus auch zu einer Einstellung des Verfahrens auf Grundlage des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG führen würde, da die dem Bf zur Last gelegte Tat – auch im Fall der Zugrundelegung der korrekten Strafbestimmung – als nicht zu erweisen anzusehen ist. Der Nachweis des Aufenthaltes durch die Klinik W selbst plausibel ist und lässt keinen Grund, an dessen Richtigkeit zu zweifeln offen, insbesondere ist auch der Zeitraum des Aufenthaltes zu berücksichtigen, der am 5. Dezember 2017 begonnen und am 9. Jänner 2018 geendet hat, wobei der Tattag (27. Dezember 2018) mehr als drei Wochen nach dem Beginn und mehr als eine Woche vor dem Ende des stationären Aufenthaltes lag. Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, ist die Annahme, dass der Bf während seines stationären Aufenthalts von W nach W gefahren ist, um dort selbst Altstoffe nicht gesetzeskonform zu entsorgen, nicht naheliegend. Somit ist nicht davon auszugehen, dass er selbst diese Abfälle zur Tatzeit am Tatort gelagert hat.

2.3. Der Ausspruch betreffend die Beiträge zu den Kosten des Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing